

Besondere Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2012

Auf Verlangen des Arbeitnehmers aushändigen, sonst bis zum 31. Dezember 2013 dem Finanzamt der Betriebsstätte einsenden.

Arbeitnehmer
Herrn/Frau

Identifikationsnummer: _____

Personalnummer: _____

Geburtsdatum: _____

Dem Lohnsteuerabzug wurden zugrunde gelegt:

vom - bis	_____	_____
Steuerklasse / Faktor	_____	_____
Zahl der Kinderfreibeträge	_____	_____
Steuerfreier Jahresbetrag	_____ €	_____ €
Jahreshinzurechnungsbetrag	_____ €	_____ €
Kirchensteuermerkmale	_____	_____

Vorgelegen hat

Bescheinigung des Finanzamts

Arbeitgeber

Anschrift der Betriebsstätte (Straße, Hausnummer, Ort)

Steuernummer _____ (Stempel, Unterschrift)

Finanzamt

		vom - bis	
		Anzahl „U“	
Großbuchstaben (S, F)		EUR	Ct
1.	Dauer des Dienstverhältnisses		
2.	Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn		
3.	Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.		
4.	Einbehaltene Lohnsteuer von 3.		
5.	Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.		
6.	Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.		
7.	Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 3. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)		
8.	In 3. enthaltene Versorgungsbezüge		
9.	Ermäßig besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre		
10.	Ermäßig besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßig besteuerte Entschädigungen		
11.	Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.		
12.	Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.		
13.	Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.		
14.	Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 9. und 10. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)		
15.	Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag		
16.	Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungsabkommen	
		b) Auslandstätigkeitserlass	
17.	Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte		
18.	Pauschalbesteuerter Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte		
19.	Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßig besteuert wurden - in 3. enthalten		
20.	Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit		
21.	Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung		
22.	Arbeitgeberanteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung	
		b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen	
23.	Arbeitnehmeranteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung	
		b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen	
24.	Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung	
		b) zur privaten Krankenversicherung	
		c) zur gesetzlichen Pflegeversicherung	
25.	Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung		
26.	Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung		
27.	Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung		
28.	Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflege-Pflichtversicherung		
29.	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag zu 8.		
30.	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8. und/oder 9.		
31.	Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden		
32.	Sterbegeld; Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen - in 3. und 8. enthalten		
33.	Ausgezahltes Kindergeld		-
Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und vierstellige Nr.)			

Hinweise für den Arbeitgeber

Eine Besondere Lohnsteuerbescheinigung kann von Arbeitgebern ausgestellt werden, für die das Betriebsstättenfinanzamt zugelassen hat, dass diese nicht am elektronischen Abrufverfahren teilnehmen (§§ 39e Abs. 7, 41b Abs. 1 Sätze 4 bis 6 EStG). Dies gilt insbesondere für Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung, die ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8a SGB IV im Privathaushalt beschäftigen und die Lohnsteuerbescheinigung nicht elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln.

Die Besondere Lohnsteuerbescheinigung ist nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszuscheiden. Erhebt der Arbeitgeber die Lohnsteuer ausschließlich pauschal, ist keine Lohnsteuerbescheinigung auszuscheiden.